

nenden Einrichtungen auch darin ein Gewinn erblickt werden muß, wenn wenigstens für einige Fälle die Möglichkeit gegeben wird, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die bestehende Gesetzgebung den vom Interesse des Dienstes geforderten Verbesserungen in den Weg legt.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich schließe die Verhandlung und habe zur Fragestellung überzugehen. Ich habe an die Kammer die Frage zu richten:

„Tritt die Kammer dem von den diesseitigen Mitgliedern der Vereinigungsdeputation zu Titel 17 Cap. 40 des Budgets gemachten Vermittelungsvorschlage bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über. Es ist: Mittheilung über das Resultat des Vereinigungsverfahrens über die Petition der Stadtgemeinde Zittau und Genossen, die Errichtung eines Landgerichts daselbst betreffend.*)

Referent Herr von Zeschwitz!

Referent Landesbestallter von Zeschwitz: Es ist der hohen Kammer Bericht zu erstatten über das Vereinigungsverfahren, welches am Sonnabend stattgefunden hat über die divergirenden Beschlüsse der Kammern bezüglich der Petition um Errichtung eines Landgerichts in Zittau. Es hatte, wie der hohen Kammer erinnerlich sein wird, die Zweite Kammer in Bezug auf die Petition beschlossen, dieselbe der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, indem sie davon ausging, daß die Nachteile, die durch die Entfernung der Stadt Zittau und der bevölkerten Umgegend von Zittau vom Sitze des Landgerichts geschaffen würden, einen solchen Beschluß rechtfertigten; die Erste Kammer dagegen hatte beschlossen, die Petition der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen, indem sie auch zu diesem Beschlusse nur deshalb kam, weil nach den Erklärungen der königl. Staatsregierung von derselben über diesen Gegenstand Erörterungen im Gange waren, die noch nicht abgeschlossen waren. Sonst wäre voraussichtlich beschlossen worden, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Das Vereinigungsverfahren hat zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht geführt, die Vertretung der Zweiten Kammer ist bei ihrem Beschlusse stehen geblieben, ebenso hat die diesseitige Deputation das für nothwendig erachtet, indem sie sich nicht davon über-

zeugen konnte, daß irgendwelche neue Umstände eingetreten seien, die es rechtfertigten, von dem früheren Beschlusse abzugehen. Die Deputation empfiehlt der hohen Kammer, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es geschieht nicht.

„Will die Kammer bei ihrem in dieser Angelegenheit bereits gefaßten Beschlusse stehen bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: Mittheilung über das Resultat des Vereinigungsverfahrens über die Petition des Gemeinderaths zu Plauen, Abänderung des § 23 der Landgemeindeordnung betreffend.*)

Referent Herr Bürgermeister Heinrich!

Referent Bürgermeister Heinrich: In Bezug auf die Petition des Gemeinderaths zu Plauen um Aufhebung des § 23 Abs. 2 der Revidirten Landgemeindeordnung und § 30 der Revidirten Städteordnung hat ebenfalls am vergangenen Sonnabend das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Ich rufe der Kammer ins Gedächtniß zurück, daß in Bezug auf diese Petition die Zweite Kammer beschlossen hat, dieselbe der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, während die diesseitige Kammer beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen; das Vereinigungsverfahren hat zu einem Ergebnisse nicht geführt, die Deputationen beider Kammern sind jede auf ihrem Beschlusse stehen geblieben. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen deshalb, bei dem diesseitigen Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Will sie bei dieser Angelegenheit bei dem von ihr früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Der dritte Gegenstand ist: Vortrag über den Antrag zum mündlichen Bericht der II. Deputation über Cap. 105 des ordentlichen Staatshaushaltsetats auf die Finanzperiode 1882/83, Matricularbeitrag betreffend.**)

(Königl. Decret, s. Beil. z. b. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 Cap. 105.

*) M. II. R. S. 254 ff., 668 f.
M. I. R. S. 144 f.

*) M. II. R. S. 263 ff., 672 ff.

M. I. R. S. 128.

**) M. II. R. S. 1072.